

# Konsolidierte Fassung der Wahrnehmungsgenehmigungen

## I.

Die Austro Mechana Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte Gesellschaft mbH verfügt über die Wahrnehmungsgenehmigung für Werke der Tonkunst und mit Werken der Tonkunst verbundene Sprachwerke, im Folgenden

### Musikwerke mit und ohne Text

zur Wahrnehmung bzw Geltendmachung der

### Rechte der Vervielfältigung und Verbreitung sowie entsprechender Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche

1. Die Wahrnehmungsgenehmigung gilt für den Fall:
  - a) der Vervielfältigung und/oder Verbreitung auf Bild- und/oder Schallträgern (Speichermedien) gemäß §§ 15 und 16 UrhG;
  - b) der Vervielfältigung und Verbreitung auf Bild- und Schallträgern (Speichermedien) in Verbindung mit zur Sendung bestimmten Filmwerken, die ein Rundfunkunternehmer selbst herstellt oder von einem anderen herstellen lässt;
  - c) des Vermietens oder Verleihens von Werkstücken gemäß § 16a UrhG sowie gleichartiger Ansprüche im Ausland;
  - d) der Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch auf Bild- und/oder Schallträgern (Speichermedien) gemäß § 42b Abs 1 UrhG (Speichermedienvergütung);
  - e) der Vervielfältigung für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre durch Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtungen gemäß § 42g UrhG.
2. Ausgenommen von der Wahrnehmungsgenehmigung
  - a) nach Punkt I.1.a) ist die erstmalige Festhaltung musikdramatischer Werke in Verbindung mit Filmwerken – vollständig oder größerer Teile davon – auf Bild- und Schallträgern (Speichermedien) zu Handelszwecken;
  - b) nach Punkt I.1.a) ist die Vervielfältigung musikdramatischer Werke in Verbindung mit Filmwerken – vollständig oder größerer Teile davon – zu Zwecken der öffentlichen Zurverfügungstellung auf Bild- und Schallträgern (Speichermedien);
  - c) nach Punkt I.1.a) ist die Vervielfältigung und die Verbreitung auf Bild- und Schallträgern (Speichermedien) in Verbindung mit Filmwerken, die zur Vorführung in Lichtspieltheatern und ähnlichen Einrichtungen bestimmt sind, es sei denn, es handelt sich um Bild- und Schallträger (Speichermedien) zu Handelszwecken;
  - d) nach Punkt I.1.a) ist die erstmalige Festhaltung auf Bild- und/oder Schallträgern (Speichermedien) zu Werbezwecken;
  - e) nach Punkt I.1.c) bis e) sind jene Fälle, in denen ein Rundfunkunternehmer Berechtigter ist.

## **II.**

Die Austro Mechana Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte Gesellschaft mbH verfügt weiters über die Wahrnehmungsgenehmigung zur Wahrnehmung bzw Geltendmachung hinsichtlich

1. aller weitergehenden Rechte, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche in dem von Punkt I. umfassten Bereich im Auftrag ausländischer Gesellschaften mit ähnlichem Geschäftszweck;
2. des Inkassos von Rechten, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüchen in dem vom Punkt I. umfassten Bereich im Auftrag und im Interesse anderer inländischer Verwertungsgesellschaften im eigenen oder fremden Namen;
3. selbständiger Auskunft- und Rechnungslegungsansprüche gemäß §§ 87a und 87b UrhG sowie gleichartiger Ansprüche im Ausland.

## **III.**

1. Im Falle von Novellierungen des UrhG schließt diese Wahrnehmungsgenehmigung die den oben genannten Bestimmungen entsprechenden geänderten Vorschriften ein.